

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie den § 2, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung am 25. November 2020 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 07.05.2014 in der Fassung der Vierten Änderungsatzung vom 04. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs.1 wird wie folgt geändert:

„Stellt der ZWAB auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren öffentlichen Grundstücksanschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal oder nach dessen Beseitigung einen neuen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche öffentliche Grundstücksanschlusskanäle), so sind dem ZWAB die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher öffentlichen Grundstücksanschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.“

(2) In § 11 Abs. 1 wird hinter dem Wort Schmutzwasserbeseitigung eingefügt:

„und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.“

(3) In § 11 Abs. 2 werden hinter Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Gebühren werden weiterhin erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind. Sie gliedert sich in die Abholgebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen, die Abholgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Einleitgebühr auf der Kläranlage Lubmin von Inhaltsstoffen aus Grundstückskläranlagen, die Einleitgebühr auf der Kläranlage

Lubmin von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen und die Sondergebühr für Leerfahrten.“

(4) § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb) und die volle Leistungsbereitschaft technologisch bedingt vorgehalten wird.“

(5) § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird.
Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.“

(6) § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Als Schmutzwassermenge nach Absatz 5 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Absatz 8 ausgeschlossen ist.“

(7) § 12 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr beträgt im

a) Kalkulationskreis I	2,35 €/m ³
b) Kalkulationskreis II	2,50 €/m ³
c) Kalkulationskreis III	3,65 €/m ³
d) Kalkulationskreis IV	2,05 €/m ³ .“

(8) § 12 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für stark verschmutzte industrielle und gewerbliche Schmutzwässer wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.“

(9) § 12 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Die Abholgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge der abgeholten Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen bzw. des abgeholten Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben berechnet, die der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe. Die Mengengebühr beträgt für jede Abholung

von Inhaltsstoffen aus Grundstückskläranlagen 63,10 € je m³ abgeholter Inhaltsstoffe und

von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 52,12 € je m³ abgeholten Schmutzwassers.

Die Einleitgebühr von Inhaltsstoffen, die aus Grundstückskläranlagen angeliefert und in der Kläranlage Lubmin gereinigt werden, beträgt 12,27 €/m³.

Die Einleitgebühr von Schmutzwasser, das aus abflusslosen Sammelgruben angeliefert und in der Kläranlage Lubmin gereinigt wird, beträgt 4,09 €/m³.

Die Einleitgebühr wird zusätzlich zur Abholgebühr erhoben. Sie kann auch separat erhoben werden.

Die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen wird zusätzlich zur Abholgebühr für jede Abfuhr erhoben, wenn für die Entleerung der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube eine Schlauchlänge von mehr als 30 m zum Einsatz kommt. Die Sondergebühr „überlanger Schlauch“ beträgt 4,50 €/m.

Die Sondergebühr für Leerfahrten wird anstelle der Abholgebühr erhoben, wenn eine ordnungsgemäße Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder Grundstückskläranlage

a) aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 7 Abs. 9, § 11 Abs. 2 Satz 6 und § 11 Abs. 3 Satz 6 und 7 Schmutzwasserbeseitigungssatzung,

b) aufgrund fehlenden Fäkalschlamms oder fehlender Inhaltsstoffe

c) oder aufgrund einer sonstigen schuldhaften Verhinderung durch den Gebührenpflichtigen nicht durchgeführt werden konnte.“

Die Sondergebühr für Leerfahrten beträgt 90,00 €/Leerfahrt.

(10) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht

„(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem ZWAB schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Die Gebührenpflicht für die Abholgebühr, die Einleitgebühr und die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen sowie die Sondergebühr für Leerfahrten entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte.“

(11) In § 15 Abs. 2 werden Satz 1 und 2 gestrichen.

(12) In § 15 Abs. 2 wird in dem bisherigen Satz 4 hinter dem Wort „Gebührenschild“ eingefügt:

„für die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr“.

(13) § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Bestand im Vorjahr bzw. am Ende des zurückliegenden Erhebungszeitraumes noch keine Gebührenpflicht für die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr, oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge auf der Basis des Trinkwasserverbrauchs vergangener vergleichbarer Zeiträume ermittelt, gegebenenfalls geschätzt.“

(14) § 15 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.“

(15) § 15 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt 2,50 € je Mahnung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Diedrichshagen, den 25.11.2020

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die Fünfte Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2020 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 01.12.2020


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher

